

Name der Gesellschaft:
Aplerbecker Actien=Verein für Bergbau.

会社名：
アプラベック鋳山株式会社

認可年月日：
1857.08.10.

業種：
鋳山精錬

掲載文献等：
Extra-Beiblatt zum 37. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnsberg,
Jg.1857, SS.561-576.

ファイル名：
18570810AAVB_A.pdf

Extra-Beiblatt

zum 37. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. September 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachdem durch des Königs Majestät die Actien-Gesellschaft „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau“ am 10. v. M. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, sowie die Statuten des Vereins nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 3. September 1857.

B. L.
St. 452.
Aplerbecker
Actien-Verein
für Bergbau.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 15. Juli d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Aplerbecker Actienverein für Bergbau“ mit dem Domicil in Dortmund, im Regierungs-Bezirk Arnsberg, genehmigen und deren anliegendes, unterm 19. Mai d. J. notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 10. August 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten

(993.) Simons.

(993.) von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt wird.

Berlin, den 25. August 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

gez. **W i e b a h n.**

Ausfertigung.

IV. 9443.

Verhandelt zu Dortmund den neunzehnten Mai
Eintausend Achthundert sieben und fünfzig.

Vor mir dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Appella-
tions-Gerichts zu Hamm angestellten Königlich Preussischen Notar, Justizrath
Wilhelm Brand und den beiden zugezogenen, dem Notar von Person bekannten
Instrumentenzeugen, als:

1. dem Schmied Friedrich Koblhaas,
 2. dem Schuster Gottfried Overbeck,
- beide von hier,

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche
von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den bekannten Paragraphen
fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Nota-
riats-Instrumenten vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig
ausschließen

erschieneu heute dem Notar von Person bekannt:

1. der Bürgermeister Herr Eduard Voebbecke von Aplerbeck,
2. der Lieutenant Herr Gustav von Nappard von Königsborn,

gegen deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken obwaltet.

Dieselben legten die Ausfertigung der Notariats-Urkunde, datirt Hagen
am acht und zwanzigsten December Eintausend achthundert fünf und fünfzig, über
die Errichtung des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau vor, und wiesen durch
Kapitel Zehn der Statuten dieses Vereins nach, daß sie von den Stiftern dieser
Gesellschaft den Auftrag und die Vollmacht ertheilt erhalten haben, die Landes-

herrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben und empfehlen werde, und erklärten, daß sie das am vorerwähnten Dato notariell anerkannte Gesellschafts-Statut nach Anleitung der abändernden und ergänzenden Bestimmungen der Rescripte des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom achten Februar dieses Jahres und vom Vierten dieses Monats umgearbeitet hätten, und erschienen seien, um das von ihnen umgearbeitete Statut notariell für sich und ihre Vollmachtgeber anzuerkennen und zu vollziehen.

Die Herren Comparanten überreichten darauf das von ihnen anzuerkennende Statut des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau, welches also lautet:

Statuten des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau.

Capitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denen, welche sich durch Erwerbung von Actien daran betheiligen werden, in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig durch gegenwärtige Urkunde eine Actien-Gesellschaft unter der Benennung

„Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau“

errichtet.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Dortmund.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung beginnen.

Die Verlängerung der Dauer über fünfzig Jahre kann durch eine General-Versammlung beschlossen werden. — Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Capitel II. Gegenstand der Gesellschaft.

§. 4.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande, Steinkohlen- und Eisensteinzechen durch Ankauf und Muthung zu erwerben, in Betrieb zu setzen, die genannten Mineralien zu verkaufen, aus den Steinkohlen Coaks zu brennen oder solche anderweitig zu verwertben.

Capitel III. Capital und Actien.

§. 5.

Das Grund-Capital wird auf achthundert tausend Thaler (800,000 Thlr.) Preussisch Courant festgesetzt. — Dasselbe zerfällt in viertausend (4000) Actien, jede Actie zum Betrage von Zweihundert Thalern.

§. 6.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. — Sie werden in fortlaufender Reihe, von Eins anfangend, nummerirt und aus dem Namen-Register ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. — Jede Actie muß die in das Actien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten und von wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet seyn.

Die Actien und Dividendenscheine werden nach den diesen Statuten beigegebenen Formularen ausgefertigt.

§. 7.

Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger in Berlin, in der Cölnischen, der Elberfelder und der Westfälischen Zeitung zu Dortmund.

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Bekanntmachung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat.

Die in dieser Weise bestimmte Zeitung ist durch die übrigen Gesellschafts-Blätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die betreffenden Blätter erscheinen, bekannt zu machen.

Die Regierung kann, wenn sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen, und muß deren Bekanntmachung alsdann in eben gedachter Weise erfolgen.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der untheilbaren Actien und Interims-Quittungen geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionair oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit der übertragenen Actie (Interims-Quittung) dem Verwaltungsrath überreicht wird. Der Letztere hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften der Cession zu prüfen. — Die geschehene Cession wird in das Actien-Buch eingetragen, und auf der Rückseite der Actie (Interims-Quittung) mit den Worten vermerkt:

„Gebirt an und auf den Namen desselben zum Actienbuche umschrieben. (Folio)

Der Verwaltungsrath.“

Bei Besitzwechseln, welche auf anderem Wege, als durch freiwillige Cession erfolgt sind, wird die Uebergangsart sachgemäß auf der Urkunde vermerkt.

Jeder Uebergangsvermerk ist von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 9.

Gehen Actien oder Interims-Quittungen verloren, so ist deren Mortification beim Königlichen Kreisgerichte in Dortmund auszubringen. — Sobald in dem diesfälligen Verfahren, welches nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften stattfindet und in welchem die Proclamata auch in den im §. 7 bezeichneten Gesellschafts-Blättern zu publiciren sind, die Actien oder Interims-Quittungen rechtskräftig für mortificirt erkannt sind, hat der Verwaltungsrath an Stelle dieser Documente andere auszufertigen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine unterliegen keiner Amortisation. — Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in sonst glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte zu Dortmund.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in Dortmund wohnende von ihm zu bestimmende Person oder an das daselbst belegene von ihm zu bezeichnende Haus nach Maaßgabe der §§. 20 und 21 Titel 7 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Prozeß-Büreau des Kreisgerichts in Dortmund.

§. 11.

Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt je nach dem Bedürfnisse der Gesellschafts-Operationen in Raten von zehn bis zwanzig Procent binnen vier Wochen nach einer in den im §. 7 bezeichneten Blättern einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Es müssen jedoch nach ergangener landesherrlicher Genehmigung des Statuts sofort zehn Procent, und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Procent des Actien-Capitals eingezahlt werden. Wer innerhalb obiger Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft, und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Verwaltungsrathe frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumnigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen. Die desfalligen Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden unter Angabe der Nummern der Interims-Quittungen in den §. 7 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

An die Stelle solcher erloschenen Actien resp. Interims-Quittungen können neue in derselben Anzahl creirt und durch einen von dem Verwaltungsrathe zu designirenden vereideten Makler verkauft werden.

§. 12.

Von jedem eingezahlten Actien-Betrage erhält der Actionair vom Tage der Einzahlung an während der ersten drei Jahre fünf Procent Zinsen pro anno vergütet. — Nach Ablauf dieser drei Jahre sind lediglich die Bestimmungen des §. 28. wegen Gewährung von Dividenden maaßgebend.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden Interims-Quittungen, die von wenigstens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern zu unterschreiben sind, ertheilt.

Nach erfolgter Einzahlung des vollen Nominalwerthes erfolgt die Einwechslung der Actien-Documente gegen die Interims-Quittungen.

Auch die Interims-Quittungen müssen Namen, Stand und Wohnort des Actionairs, so wie die Nummer der Actie nach dem Actien-Register enthalten.

§. 13.

Jede Einforderung von Zuschüssen über den Actien-Betrag hinaus, ist mit Ausnahme des im §. 11 vorgesehenen Falles untersagt.

§. 14.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Hat eine Theilung oder Uebertragung der Actien stattgefunden, dann treten die Bestimmungen der §§. 35 u. f. w. ein.

Capitel IV.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

§. 15.

Zur obern Leitung der Gesellschaft, so wie zur Vertretung derselben, in allen ihren Beziehungen, wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungs-Rath von der General-Versammlung der Actionaire durch absolute Stimmenmehrheit ernannt. — Die Wahl geschieht durch geheime Abstimmung in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts oder eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den §. 7 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht.

§. 16.

Die Wahl des Verwaltungsrathes findet in der ersten General-Versammlung statt.

§. 17.

Jährlich scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt. — Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der dritten ordentlichen General-Versammlung statt, da der in der ersten General-Versammlung zu ernennende Verwaltungsrath bis zu diesem Zeitpunkte fungiren soll.

Die Reihenfolge des Austritts bestimmt das Dienstalder, oder bei gleichem Dienstalder das Loos.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zwanzig Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben. — Die Documente dieser Actien werden

bei der Gesellschaft hinterlegt, und bleiben, so lange der Inhaber Mitglied des Verwaltungsraths ist, unveräußerlich.

§. 19.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. — Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

§. 20.

Kömmt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Ueber diesen Act ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, und die Wahl dieser interimistischen Mitglieder des Verwaltungsraths in den §. 7. bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. — Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, an welchem die Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 21.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, auf Einladung des Präsidenten resp. dessen Stellvertreters, welche eine solche auf den Antrag von drei Mitgliedern zu erlassen verpflichtet ist, regelmäßig aber einmal monatlich. Den Ort der Zusammenkunft bestimmt der Präsident, und zwar in der Regel in möglichster Nähe der Bergbau-Unternehmungen der Gesellschaft.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Im Falle der Stimmengleichheit, überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit die des Vice-Präsidenten resp. nach §. 19 des Stellvertreters desselben.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und zur Vollziehung aller Urkunden die Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich.

Die Protocolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protocollbuch eingetragen, und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben werden.

Privatinteressen einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths können nur in Abwesenheit derselben erörtert, und zum Beschluß gebracht werden.

Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über alles, was die Gesellschaft betrifft.

Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der etwa zu machenden Anleihen.

Er beschließt über die Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Verwerthung der Producte erforderlich sind, über die Anlage von Schächten, Neubauten und Reparaturen.

Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte beziehen.

Er ist befugt, laufende Credite bis zu einem Maximo von Fünfundzwanzigtausend Thaler in Anspruch zu nehmen.

Er ernennt und entsetzt alle Beamte und Agenten, bestimmt ihre Gehalte und etwaige Cautionen.

Er ist befugt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, Compromisse einzugehen und zu substituiren.

Zu neuen Anlagen, wenn sie nicht aus disponiblen Fonds bestritten werden können, sowie zur Aufnahme von Capitalien ist er jedoch nur dann berechtigt, wenn die General-Versammlung ihre Einwilligung dazu giebt.

Ueber die Zustimmung zur Aufnahme von Capitalien kann jedoch nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn sie als Gegenstand der Verhandlung in der Einladung zur General-Versammlung angegeben ist.

Die Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihen bedürfen außerdem noch der Genehmigung des Handelsministers.

§. 22.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß eins oder mehrere Mitglieder oder andere Personen abzuordnen, um die Angelegenheiten des Vereins überall, wo es erforderlich ist, zu leiten. Er bestimmt durch Ausstellung einer Special-Vollmacht den Umfang der Befugniß dieser Delegirten.

§. 23.

Der Verwaltungsrath erhält keine Besoldung, er bezieht jedoch für seine Mithewaltung eine Lantieme von höchstens fünf Prozent vom Reingewinn.

Außerdem werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Reisekosten und sonstige baare Auslagen, welche durch ihre Functionen veranlaßt werden, ersetzt.

So lange kein Reingewinn vorhanden, bezieht der Verwaltungsrath für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von höchstens zweitausend Thalern, welche zu gleichen Theilen unter die Mitglieder desselben vertheilt werden.

Nähere Bestimmung bleibt der General-Versammlung vorbehalten.

§. 24.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte oder auch außerhalb desselben einen Special-Director und setzt dessen Remuneration fest. — Die Wahl erfolgt zum gerichtlichen oder notariellen Protocoll und wird das Ergebniß derselben in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Der Special-Director muß Besitzer von mindestens fünfzig Actien seyn, welche während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind, und bei der Gesellschaft gegen Bescheinigung hinterlegt werden müssen.

Der Special-Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei, derselbe hat jedoch, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine beratende Stimme.

§. 25.

Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. — Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrafirmirt werden.

Bei Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors, übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Den Namen desjenigen, der den Special-Director zu vertreten hat, sowie der Name der zur Mitunterschrift berufenen Beamten werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 26.

Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag, soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director, vermittelt eines bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gefaßten einstimmigen Beschlusses zu suspendiren, und auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen, wenn er sich Dienstvergehen oder Fahrlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. — Die Entlassung wird von der General-Versammlung ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem beschaffigen Beschlusse beitreten. — Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung hat zur Folge, daß alle dem Special-Director vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Diese Folge der Entlassung ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Capitel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 27.

Mit dem 31. December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den nächsten drei Monaten abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Es muß jedoch

- a) von den Immobilien mindestens ein halb Prozent,
- b) von den Mobilien mindestens fünf Prozent, abgeschrieben werden.

Nachdem die Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz wird alljährlich durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 28.

Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt und wie viel als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Mindestens müssen jedoch zehn Prozent des Reingewinnes zum Reservefonds abgezogen werden.

Die Dividenden werden jährlich am 2. Mai an die Actionaire ausgezahlt. Die Zahlung derselben geschieht gegen Aushändigung der Dividendenscheine an deren Inhaber.

Die Dividenden sind an der Gesellschafts-Casse zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch auf andern Orten, welche durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind, zahlbar gestellt werden.

Die Lantieme des Verwaltungsraths, §. 23, und die sonst zu bewilligenden Lantiemen sind nur von demjenigen Ueberschusse zu berechnen, welcher nach Vorwegnahme der Zahlung zum Reservefonds übrig bleibt.

§. 29.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage angerechnet, vorbehaltlich der in §. 9 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf verlorne Dividendenscheine.

§. 30.

Der Reservefonds hat lediglich den Zweck, bereite Mittel zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste darzubieten. Es bleibt die mögliche Anlegung desselben dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Die Höhe des Reservefonds bestimmt die General-Versammlung.

Sobald und so lange der Reservefonds ein Zehntel des Grundcapitals erreicht hat, kann die im §. 28 festgestellte Voraussetzung der zehn Prozent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder verringert werden.

Capitel VI.

Von den General-Versammlungen.

§. 31.

Die General-Versammlung tritt regeljährlich ein Mal, und zwar im Monat April in Dortmund zusammen.

Außergewöhnliche General-Versammlungen finden ebendasselbst, und zwar so oft statt, als es vom Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald zehn Actionaire, welche zusammen mindestens dreihundert Actien besitzen, schriftlich darauf antragen.

§. 32.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen General-Versammlungen werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im §. 7 erwähnten Zeitungen vom Verwaltungsrathe berufen.

Bei Berufung außerordentlicher General-Versammlungen wird der Gegenstand der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

§. 33.

Nur diejenigen Actionaire sind zur Theilnahme an der General-Versammlung befugt, welche wenigstens fünf Actien, oder bis zu deren Ausgabe fünf Quittungsbogen nach den Büchern der Gesellschaft schon wenigstens sechs Wochen vor der General-Versammlung besaßen, und den Nachweis über den Besitz kurz vor der Versammlung und zwar innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben, durch Vorzeigung der Actien liefern.

Für Actien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der General-Versammlung statt.

§. 34.

Das Recht des Stimmens ruhet nur auf denjenigen Actien, welche nach §. 33 zur Theilnahme an der General-Versammlung befugt sind, und steht nur denjenigen Actionairen zu, welche mindestens fünf Actien besitzen.

Jeder Actionair hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Actien besitzt, oder vertritt, doch kann keiner mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

§. 35.

Die Actionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach §. 33 zur Theilnahme an den General-Versammlungen befugte Actionaire durch Privat-Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. — Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind.

Ueber zwanzig Stimmen kann ein Actionair weder durch Besitz noch durch Vollmacht erlangen.

§. 36.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, finden nach absoluter Stimmenmehrheit statt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind bindend für den Verwaltungsrath, wie auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire.

Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel. — Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Scrutinium ein, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die enge Wahl gebracht, und wird auch dann die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet das Loos.

§. 37.

Der jedesmalige Präsident des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernannt zwei Scrutatores. Zu Scrutatores können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

Die Protocolle der General-Versammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 38.

Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

§. 39.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

§. 40.

Die außerordentliche General-Versammlung beschäftigt sich nur mit den Gegenständen, welche bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 41.

Die jährliche General-Versammlung erneunt drei Commissarien, welchen Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse der Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien im Domicile der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

§. 42.

Abänderungen dieses Statuts, Erhöhungen des Grund-Capitals, sowie eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Capitel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft kann außer den Fällen der gesetzlichen Bestimmungen nur durch den Beschluß einer besonders dazu berufenen General-Versammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden und vertretenen Actien diesen Beschluß fassen.

In dieser Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er hat, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Mindestens die Hälfte sämmtlicher Actien muß hierbei vertreten seyn. Ist die Hälfte der sämmtlichen Actien nicht vertreten, so wird eine zweite General-Versammlung zusammen berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Actien befugt ist, für die ganze Gesellschaft bindende Beschlüsse zu fassen; doch sind auch in dieser 2ten General-Versammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen zu einem gültigen Beschlusse erforderlich.

Bei der Einladung zu der zweiten General-Versammlung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Capitel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 44.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft sollen mit Ausnahme der im §. 11 gedachten, durch zwei von den Partheien zu erwählende Schiedsrichter, vorbehaltlich allein des im §. 172 Titel 2 Theil 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgesehenen Rechtsmittels, endgültig geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag das Königliche Bergamt in Bochum einen Obmann.

Ist eine Parthei länger als 14 Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die Ernennung desselben ebenfalls durch das Königliche Bergamt in Bochum.

Uebrigens ist die Gesellschaft in allen Beziehungen den Bestimmungen des Gesetzes wegen Bildung von Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843, sowie den bestehenden, oder noch ergehenden Gesetzen und Verordnungen, den Berg- und Hüttenbau betreffend, unterworfen.

Capitel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 45.

Die Königliche Regierung hat das Recht, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrecht für beständig, oder in einzelnen Fällen zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath und die General-Versammlung zusammen berufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, wie auch von den gewerlichen Anlagen und den Cassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 46.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und